

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 30. Januar 1950

Inhalt:

<i>Bayerisches Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949</i>	S. 33
<i>Gesetz zur Änderung des Berggesetzes vom 29. Dezember 1949</i>		S. 40

Bayerisches Jagdgesetz

Vom 15. Dezember 1949

Für das bayerische Volk ist das Wild in den heimatlichen Bergen, Wäldern und Fluren ein Volksgut, das gerechte Waidwerk ein Bestandteil seiner Kultur. Zum Wohle der Allgemeinheit muß die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes bei nachhaltiger volkswirtschaftlicher Nutzung für kommende Geschlechter gesichert, der gerechte Ausgleich zwischen den jagdlichen Bedürfnissen und Forderungen und denen der Landeskultur gewährleistet sein. Entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung wird das Jagdrecht als unantastbares, im Grundeigentum liegendes Privatrecht anerkannt, seine Ausübung aber und damit in gewissem Umfang auch das Privateigentum selbst wie bisher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechts gestellt und im Rahmen des seit nunmehr 100 Jahren bewährten Reviersystems Beschränkungen unterworfen. Um den sozialen Erfordernissen den gebührenden Platz einzuräumen, sollen tunlichst viele jagdpachtfähige Personen ein Jagdrevier erwerben können; die Jagdausübung aber soll allen Jagdkarteninhabern ermöglicht werden.

In Ausübung staatlicher Jagdhoheit hat der Landtag des Freistaates Bayern zur Ordnung und Beaufsichtigung des Jagdwesens das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Das Jagdrecht

Art. 1

(1) Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, einen Bestand an herrenlosen wilden Tieren (Wildstand) zu hegen, die Jagd auszuüben und die Jagdstangen und der Eier des Federwildes.

(2) Dem Jagdrecht unterliegen die jagdbaren Tiere einschließlich des Fallwildes, der Abwurfbeute sich anzueignen.

Art. 2

(1) Jagdbare Tiere sind:

- a) Haarwild: Rot-, Dam-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Fisch- und Sumpftottern, Dachse, Füchse, Luchse und Wildkatzen, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel.
- b) Federwild: Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, wilde Truthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Wildtauben, Bleßhühner, Teichhühner, Wasser-

rallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen, Kraniche, Trappen, Schnepfenvögel, Möven, Taucher, Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger, Reiher und Rohrdommeln, Kormorane, Tag- und Nachtraubvögel, Kolkraben, Drosseln.

(2) Hochwild im Sinne dieses Gesetzes ist:

Rot-, Dam-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Auerwild sowie der Steinadler; Niederwild sind alle übrigen jagdbaren Tiere.

Art. 3

(1) Das Jagdrecht liegt im Grundeigentum, kann von diesem nicht getrennt und als selbständiges dingliches Recht an einem fremden Grundstück nicht bestellt werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstückes ist ausschließlich berechtigt, das Jagdrecht zu nutzen.

(3) Auf Grundstücken, an denen kein Eigentum begründet ist, nimmt der Staat das Recht des Grundeigentümers wahr.

Art. 4

(1) Das Jagdrecht ist nach den Grundsätzen der Wildhege und Wildpflege so auszuüben, daß ein artenreicher und gesunder Wildstand in einem den natürlichen Bedingungen angepaßten Umfang gesichert ist; er darf nicht so vermehrt werden, daß er einen dem Gemeinwohl, insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Landeskultur) abträglichen Umfang annimmt.

(2) Die Hege und das Aussetzen bestimmter Wildarten kann beschränkt oder verboten werden.

Art 5

Die Ausübung des Jagdrechts (Jagdberechtigung) ist an bestimmte Gebiete (Jagdreviere) gebunden, deren Größe und Beschaffenheit eine Ausübung im Sinne des Art. 4 gewährleisten.

Art. 6

(1) Zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personenmehrheit Eigentümer oder Nutznießer ist, bilden ein Eigenjagdrevier, wenn sie im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mindestens 300 ha, im übrigen Bayern mindestens 81,755 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum umfassen.

(2) Die Jagdberechtigung auf einem Eigenjagdrevier steht dem Eigentümer oder Nutznießer zu.

Art. 7

(1) Alle Grundflächen einer Gemeindegemarkung oder abgesonderten Markung (gemeindefreie Grundstücke), die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören, bilden ein Gemeinschaftsjagdrevier, wenn sie zusammenhängend mindestens 500 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen, im übrigen Bayern mindestens 250 ha, umfassen.

(2) Erreichen solche Grundflächen zusammenhängend die Größe eines Gemeinschaftsjagdreviers nicht, so sind sie durch die Jagdbehörde zu einem Gemeinschaftsjagdrevier zusammenzulegen oder angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern.

(3) Die Jagdberechtigung auf einem Gemeinschaftsjagdrevier steht der Jagdgenossenschaft (Art. 8) zu

Art. 8

(1) Die Eigentümer oder Nutznießer der in einem Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundstücke bilden eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts (Jagdgenossenschaft).

(2) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind am Vermögen, an den Aufwendungen und am Ertrag im Verhältnis der Größe der ihnen zu Eigentum gehörigen oder zur Nutznießung überlassenen Grundstücke beteiligt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Jagdgenossenschaft verwaltet ihre Aufgaben durch einen Ausschuß (Jagdausschuß), der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vom Jagdausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Jagdvorsteher vertreten.

Art. 9

(1) Eigenjagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Reviere, die den Vorschriften über die Mindestgröße (Art. 6) entsprechen müssen, aufgeteilt werden. Einer Aufteilung von Gemeinschaftsjagdrevieren darf die Jagdbehörde nur zustimmen, wenn die dadurch entstehenden selbständigen Reviere im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mindestens 500 ha, im übrigen Bayern mindestens 300 ha umfassen. Die Jagdbehörde kann unter dieser Voraussetzung die Aufteilung von Gemeinschaftsjagdrevieren anordnen, wenn und soweit dies unbeschadet der Grundsätze des Art. 4 zur zweckmäßigen Verteilung der Jagdreviere unter Berücksichtigung sozialer Erfordernisse notwendig erscheint. Sie soll die Aufteilung anordnen, wenn ein Gemeinschaftsjagdrevier im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mehr als 3500 ha, im übrigen Bayern mehr als 1500 ha umfaßt; auch die hierbei entstehenden Reviere sollen diese Höchstgrößen nicht überschreiten.

(2) Jagdreviere sollen durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn und soweit dies zur Ausübung des Jagdrechts im Sinne des Art. 4 notwendig erscheint. Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden, von einem solchen aber ganz umschlossen sind, müssen diesem angegliedert werden. Die Abrundung kann durch schriftliche, der Jagdbehörde vorzulegende Vereinbarung der Jagdberechtigten oder durch Anordnung der Jagdbehörde vorgenommen werden.

(3) Natürliche und künstliche Gewässer, Wege, Triften, Eisenbahngrundstücke und ähnliche Grundflächen bilden, wenn nach Größe und Gestaltung auf ihnen allein eine ordnungsmäßige Ausübung des Jagdrechts (Art. 4) nicht möglich ist, kein Jagdrevier; sie unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdreviers und stellen auch den Zusammenhang getrennt liegender Grundstücke nicht her.

Art. 10

Wird im Wege der Revierbildung (Art. 7 Abs. 2) oder der Abrundung (Art. 9 Abs. 2) eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so entsteht durch die Angliederung für deren Dauer ein Pachtverhältnis. Kommt zwischen den Beteiligten über den Inhalt des Pachtverhältnisses keine Einigung zustande, so setzt das zuständige Pachtamt die Bedingungen des Pachtverhältnisses fest.

Art. 11

(1) Der Jagdberechtigte darf auf befriedeten Grundflächen die Jagd nicht ausüben. Die Jagdbehörde kann dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter zum Schutze seiner Wirtschaft die Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und Jagdhandlungen erlauben.

(2) Befriedete Grundflächen sind:

- a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen; Hofräume und Hausgärten, die an ein solches Gebäude anstoßen und durch eine Umfriedung begrenzt sind;
- b) Friedhöfe;
- c) öffentliche Anlagen, durch Einfriedung abgeschlossene Grundflächen sowie zur Fischerei dienende Seen und Teiche, wenn und soweit sie durch Anordnung der Jagdbehörde als befriedet erklärt werden.

Art. 12

(1) Der Jagdberechtigte hat die Pflicht, das Jagdrecht auszuüben, sofern nicht auf sein Verlangen das Ruhen dieser Verpflichtung aus wichtigem Grund von der Jagdbehörde angeordnet wird.

(2) Der Jagdberechtigte kann entweder sein Recht durch Selbstverwaltung ausüben oder seine Jagdberechtigung einem anderen verpachten.

(3) Im Falle der Selbstverwaltung gilt der Jagdberechtigte, im Falle der Verpachtung der Pächter als Revierinhaber im Sinne des Gesetzes, der für die Ausübung des Jagdrechts gemäß Art. 4 verantwortlich ist.

(4) Wird das Jagdrecht von einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person durch Selbstverwaltung ausgeübt, so hat der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde eine oder mehrere Personen als verantwortliche Revierinhaber im Sinne des Abs. 3 zu benennen; ihre Zahl kann beschränkt werden.

(5) Übt der Jagdberechtigte im Falle der Selbstverwaltung die Jagd nicht selbst aus, so muß er einen oder mehrere geeignete Jäger anstellen.

(6) Die Jagdgenossenschaft soll das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben. Die Jagdbehörde kann die Ausübung durch Selbstverwaltung aus wichtigem Grund anordnen.

Art. 13

(1) Die Jagdberechtigung kann nur in ihrer Gesamtheit verpachtet werden; die Verpachtung kann auf einen Teil eines Jagdreviers beschränkt werden, wenn dieser sowie der verbleibende Teil den Vorschriften über die Mindestgröße (Art. 6, 9) entspricht oder wenn sie einer zweckmäßigeren Reviergestaltung dient.

(2) Pächter kann nur sein, wer im Besitz einer bayerischen Jahresjagdkarte ist (Jagdpatchfähigkeit). Diese Bestimmung findet auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Deutschland haben, keine Anwendung.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Pächter, auch bei Zupachtungen zu einem Eigenjagdrevier, die Jagdberechtigung zusteht, darf die Höchstgröße des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn zur zweckmäßigeren Gestaltung von Eigenjagdrevieren Grundflächen angepachtet werden und dabei durch Austausch keine wesentliche Vergrößerung der Reviere eintritt.

(4) Die Pachtzeit, die auf das Jagdjahr (1. April bis 31. März) abgestellt sein muß, beträgt für Niederwildreviere 9 Jahre, für Hochwildreviere 12 Jahre. Die Jagdbehörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall die Pachtzeit bis auf 6 bzw. 9 Jahre herabsetzen.

(5) Jeder Pachtvertrag bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch die Jagd-

behörde; gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen.

(6) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ausübung des Jagdrechts gemäß Art. 4 nicht gewährleistet erscheint; sie muß versagt werden bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Abs. 1 mit 5 und gegen zwingende Vorschriften, die das Verpachtungsverfahren regeln.

Art. 14

(1) Wird ein Eigenjagdrevier ganz oder teilweise veräußert oder im Wege der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 57 und 57b des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein zu einem Gemeinschaftsjagdrevier gehöriges Grundstück veräußert oder im Wege der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdnossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen ein Eigenjagdrevier bilden könnte.

Art 15

(1) Verliert ein Jagdrevier infolge Ausscheidens einer Grundfläche die vorgeschriebene Mindestgröße, so erlischt der Pachtvertrag.

(2) Der Pachtvertrag erlischt ferner, wenn der Pächter die Jagdpachtfähigkeit verliert. Wegen Ablaufs der Gültigkeit der Jagdkarte tritt das Erlöschen erst ein, wenn der Pächter trotz Aufforderung der Jagdbehörde die Ausstellung einer neuen Jagdkarte nicht beantragt.

(3) Stirbt der Pächter, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ende des laufenden Pachtjahres, wenn keiner der Erben in diesem Zeitpunkt jagdpachtfähig ist. Der Vertrag erlischt nicht, wenn eine Weiter- oder Unterverpachtung im Vertrage vorgesehen ist, diese unverzüglich nach Feststellung der Erben erfolgt und gemäß Art. 13 Abs. 5 genehmigt wird.

Art. 16

Die Jagdbehörde kann den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit aufheben, wenn der Pächter ungeachtet wiederholter Mahnung fortgesetzt den Grundsätzen des Art. 4 zuwiderhandelt oder einer Anordnung nach Art. 30 schuldhaft nicht Folge leistet.

Art. 17

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

1. wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292, 293 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist;
2. trotz Mahnung wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt;
3. mit der Zahlung des Pachtzinses nach vorheriger Aufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens (Art. 37) auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die Größe des Jagdreviers oder die Möglichkeit der Jagdausübung derart verändert werden, daß ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die jagdpachtfähigen Erben eines Pächters können den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

Art. 18

In den Fällen der Art. 15 Abs. 2, 16 und 17 Abs. 1 und 2 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Art. 19

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter beendet ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so können der Verpächter und jeder Mitpächter, wenn ihnen die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, diesen auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Die Kündigung muß unverzüglich ausgesprochen werden, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter beendet ist.

(2) Machen die Vertragsteile von dem ihnen nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so können die verbleibenden Mitpächter in den Anteil des ausgeschiedenen eintreten; andernfalls kann der Verpächter ihn einem neuen Mitpächter übertragen.

Art. 20

Die Jagdbehörde kann die Jagdausübung und den Jagdschutz (Art. 34) einstweilen regeln, insbesondere durch einen angestellten Jäger für Rechnung des Jagdberechtigten vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solange

1. für ein Jagdrevier der verantwortliche Revierinhaber nicht festgestellt werden kann,
2. ein geeigneter Jäger nicht angestellt ist (Art. 12 Abs. 5),
3. nach Beendigung des Pachtvertrages die Jagd und der Jagdschutz nicht ausgeübt werden,
4. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Pachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist.

Art. 21

(1) Der Revierinhaber kann anderen Jägern (Jagd- gästen und angestellten Jägern) eine auch beschränkte Jagderlaubnis erteilen. Die Jagdbehörde ist zu verständigen, sofern die Erlaubnis nicht nur vorübergehend erteilt ist.

(2) Jagdgäste und angestellte Jäger müssen, wenn sie ohne Begleitung des Revierinhabers jagen, einen von diesem auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnis- schein bei sich führen.

(3) Die Erteilung einer Jagderlaubnis gegen Entgelt ist einer Verpachtung gleichzuachten, sofern sie nicht nur vorübergehend ist.

(4) Die Jagdbehörde kann die Erteilung einer Jagderlaubnis beschränken oder ganz verbieten, wenn und soweit die Ausübung des Jagdrechts (Art. 4) hierdurch gefährdet wird.

Art. 22

(1) Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates unter Berücksichtigung der Angliederungen nach Art. 7 Abs. 2 und der Abrundungen nach Art. 9 Abs. 2 sowie die vom Staat angepachteten Jagdreviere.

(2) Der Staat übt regelmäßig das Jagdrecht durch Selbstverwaltung aus; Art. 12 Abs. 4 findet hierbei keine Anwendung. Eine Verpachtung ist nur bis zu einem Viertel der Gesamtfläche der Staatsjagd- reviere zulässig.

(3) Inhaber einer gültigen Jagdkarte werden ohne Ansehen der Person in den nichtverpachteten Staatsjagdrevieren zum Abschuß gegen angemessenes Entgelt im Rahmen der Art. 4 und 31 neben dem Personal, durch das der Staat die Jagd aus- üben läßt, zugelassen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

II. Abschnitt

Die Jagdkarte

Art. 23

(1) Zur Ausübung der Jagd ist der Besitz einer gültigen Jagdkarte erforderlich. Die Jagdkarte muß bei der Jagdausübung mitgeführt und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (Art. 35) vorgezeigt werden.

(2) Jeder mindestens 18jährigen, im übrigen unbeschränkt geschäftsfähigen Person ist auf Antrag eine Jagdkarte auszustellen. Personen über 16 Jahren kann eine Jugendjagdkarte ausgestellt werden; sie berechtigt zur Jagdausübung nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich beauftragten Aufsichtsperson, sofern der Begleiter Jagdkarteninhaber ist. Die Jugendjagdkarte berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(3) Die Jagdkarte wird von der Jagdbehörde als Jahresjagdkarte für ein Jagdjahr oder als Tagesjagdkarte für 5 aufeinanderfolgende Tage bei Nachweis ausreichender Jagdhaftpflichtversicherung gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

(4) Die Gebührensätze, die sozial bemessen sein müssen und für bestimmte Personengruppen und bei Beschränkung der Jagdausübungsbefugnis auf bestimmte Wildarten abgestuft sein können, werden durch Verordnung bestimmt.

(5) Die Jagdkarte gilt im gesamten bayerischen Staatsgebiet. Die Geltung von Jagdkarten anderer deutscher Länder wird durch Verordnung geregelt.

(6) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist von der erfolgreichen Ablegung einer Jägerprüfung abhängig, die sich auf praktische und theoretische Kenntnisse auf dem Gebiete des Jagdrechts und Waidwerks, insbesondere der Jagdtierkunde, der Wildhege und des Gebrauchs der Jagdwaffen und Fanggeräte erstreckt. Die Jagdbehörde kann die Ablegung der Prüfung auch verlangen, wenn die Ausstellung der letzten Jagdkarte mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Art. 24

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte ist abzulehnen bei

1. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel eine Jagdwaffe nicht sicher führen können,
2. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
3. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn seit Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkt der Beendigung der Polizeiaufsicht oder der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte noch nicht 10 Jahre verflossen sind.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden bei

1. Personen, die wegen Verbrechens oder wegen vorsätzlichen oder mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Hehlerei, Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder §§ 292, 293 des Strafgesetzbuches oder wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen über Schußwaffen und Munition zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt sind,
2. Personen, die in den letzten 5 Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls, wegen Zuwiderhandlung gegen jagd- oder fischereipolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vor-

schriften, wegen Tierquälerei oder wegen böswilliger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Pflanzungen oder Früchten auf dem Halm rechtskräftig verurteilt worden sind,

3. Personen, die gegen die Grundsätze der Art. 4 und 26 erheblich verstoßen haben.

Art. 25

Werden der Jagdbehörde, die eine Jagdkarte ausgestellt hat, nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Ablehnung des Antrags nach Art. 24 begründen, so ist sie in den Fällen des Abs. 1 verpflichtet, in denen des Abs. 2 berechtigt, die Jagdkarte einzuziehen. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

III. Abschnitt

Die Jagdausübung

Art. 26

Bei der Jagdausübung sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten.

Art. 27

Verboten ist

1. der Schrot-, Posten- und Bolzenschuß sowie der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß auf Schalenwild,
2. der Schuß auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder anderen Patronen, deren Wirkung eine waidgerechte Erlegung nicht gewährleistet,
3. die Lappjagd innerhalb eines Bereichs von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein,
4. die Jagd auf Federwild zur Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf Wildgänse, Wildenten, Schnepfen, Auer- und Birkhähne, ferner auf Fischadler, Fischreiher, Möven und Taucher auf künstlichen Fischteichen,
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild aller Art sowie der Fang von Federwild oder das Aufsammeln toten oder kranken Federwilds zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern,
6. der Fang von Wildenten in Netzen, Reußen und ähnlichen Einrichtungen ohne Einwilligung der Jagdbehörde,
7. die Aufstellung von Schlingen ausnahmslos, die Aufstellung von Tellereisen, sofern die Jagdbehörde nicht aus wichtigem Grund Ausnahmen zuläßt, und die Aufstellung sonstiger Fanggeräte, sofern sie nicht zugelassen sind,
8. das Verwenden von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen angebracht sind; dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen,
9. das Verwenden von Vogelfanggeräten, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet,
10. das Vergiften jagdbarer Tiere oder das Fangen mit Angeln,
11. die Brackenjagd in Jagdrevieren von weniger als 1000 ha Waldfläche,
12. die Jagd von Luftfahrzeugen aus,
13. die Hetzjagd zu Pferd oder mit Kraftfahrzeugen,
14. die Erlegung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen; für Rotwild kann die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen,

15. das Sammeln oder Zerstören der Eier von Federwild mit Ausnahme der nichtgeschützten Raubvögel zu anderen Zwecken als zum Erbrüten.

Art. 28

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Jagdausübung in Natur- und Wildschutzgebieten sowie in Wildparks kann durch Verordnung geregelt werden; weitere Gebiete können in Notfällen vorübergehend durch die Jagdbehörde für die Jagdausübung gesperrt werden.

(3) Die Bildung von Wildschutzgebieten wird durch Gesetz geregelt.

Art. 29

(1) Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind die Zeiten zu bestimmen, in denen die einzelnen Wildarten mit der Jagd zu verschonen sind (Schonzeiten).

(2) Aus Rücksicht auf die Landeskultur oder wegen Bedrohung des Wildstandes können die Schonzeiten vorübergehend verkürzt oder verlängert werden. Die Verkürzung oder Verlängerung kann auch auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

Art. 30

(1) Die Jagdbehörde kann anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildstand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das Gemeinwohl, insbesondere die Landeskultur notwendig erscheint.

(2) Kommt der Revierinhaber der Anordnung nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist dem Revierinhaber gegen angemessenes Schußgeld zu überlassen.

Art. 31

(1) Der Abschluß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines mindestens nach Wildarten und Geschlecht ausgeschiedenen, von der Jagdbehörde genehmigten Abschlußplanes erfolgen; über den Abschluß ist eine Abschlußliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Die Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, für bestimmte Reviere zeitweise verbieten.

(3) Die Jagdbehörde kann den Abschluß von kummerndem Wild auch während der Schonzeit oder über den Abschlußplan hinaus bewilligen.

Art. 32

Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg gelangen kann, ist zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) berechtigt, der nötigenfalls von der Jagdbehörde festgelegt wird. Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen, Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

Art. 33

Der Revierinhaber darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum beeinträchtigende Anlagen, wie Futterplätze, Ansitze, Jagdhütten und dergleichen, nur mit Einwilligung des Grundeigentümers, Nutznießers oder Pächters errichten; die Einwilligung kann durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn die Duldung der Anlage zumutbar ist; für die Einwilligung kann eine von der Jagdbehörde festzusetzende, angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Abschnitt

Der Jagdschutz

Art. 34

Der Revierinhaber ist berechtigt und verpflichtet, den Wildstand in seinem Revier nach Möglichkeit vor Gefahren zu schützen (Jagdschutz). Der Jagdschutz umfaßt insbesondere

1. den Schutz vor Wilderern und die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften;
2. den Schutz vor Raubzeug, insbesondere vor aufsichtslosen Hunden und Katzen;
3. den Schutz vor Raubwild, Futternot und Wildseuchen.

Art. 35

(1) Der Revierinhaber kann den Jagdschutz selbst ausüben, wenn er im Besitz einer Jagdkarte ist, oder durch angestellte Jäger ausüben lassen. Letztere bedürfen der Bestätigung durch die Jagdbehörde; sie müssen einen Ausweis hierüber im Dienst bei sich tragen. Sie haben innerhalb ihres Dienstbezirkes bei der Ausübung des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes und sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft; sie unterstehen der Aufsicht der Jagdbehörden.

(2) Den Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 und 2 üben die Beamten des Polizeidienstes neben den sonstigen Jagdschutzberechtigten aus.

(3) Die Ausübung des Jagdschutzes nach Art. 34 Ziff. 2 und 3 kann der Revierinhaber auch einem Jagdgast durch Anweisung übertragen, die auf dem Erlaubnisschein (Art. 21 Abs. 2) vermerkt sein muß.

(4) Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines bestätigten Jägers verlangen, wenn dies zum Schutz eines größeren Jagdreviers notwendig und zumutbar ist.

Art. 36

(1) Die zum Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 Berechtigten sind befugt, Personen, die im Jagdrevier unberechtigt jagen, sonst eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen.

(2) Die zum Jagdschutz nach Art. 34 Berechtigten sind befugt, Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude betroffen werden, zu töten und zu beseitigen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Jagd- und Diensthunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes nur vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Eigentümer eines getöteten Hundes oder einer getöteten Katze kann Schadenersatz nur verlangen, wenn er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

V. Abschnitt

Der Wild- und Jagdschaden

Art. 37

(1) Wildschaden ist der Schaden, der durch Schalenwild, wilde Kaninchen oder Fasanen an einem Grundstück oder an seinen stehenden und getrennten, jedoch noch nicht eingernteten Erzeugnissen angerichtet wird.

(2) Jagdschaden ist der Schaden, der durch mißbräuchliche Jagdausübung unter Nichtachtung der

berechtigten Belange des Grundeigentümers oder dritter Personen durch den Revierinhaber, seine angestellten Jäger und seine Jagdgäste angerichtet wird.

Art. 38

(1) Zur Verhütung von Wildschaden darf der zum Schadensersatz Verpflichtete (Art. 39) sowie der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundstücks das Wild vom Grundstück abhalten oder vertreiben. Jener darf dabei die Grundstücke nicht beschädigen oder ihre Bewirtschaftung hindern, dieser das Wild nicht verletzen oder gefährden, insbesondere nicht mit Hunden hetzen.

(2) Der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter darf das Wild nicht verschrecken, wenn der Revierinhaber, ein angestellter Jäger oder ein Jagdgast zum Abschluß von zu Schaden gehendem Wild im Jagdrevier weilen.

Art. 39

(1) Zum Ersatz des in Gemeinschaftsjagdrevieren angerichteten Wildschadens ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet. Ist im Pachtvertrag vereinbart, daß der Pächter zum Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise verpflichtet ist, so trifft die Ersatzpflicht den Pächter; die Jagdgenossenschaft haftet nur, soweit der Geschädigte vom Pächter Ersatz nicht erlangen kann.

(2) Bei Wildschaden in Eigenjagdrevieren richtet sich die Ersatzpflicht nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Revierinhaber bestehenden Rechtsverhältnis. Die Ersatzpflicht trifft, sofern nichts anderes bestimmt ist, den Revierinhaber nur, wenn er seiner Abschlußverpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen ist. Ist das beschädigte Grundstück einem Eigenjagdrevier angegliedert, so ist der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers zum Ersatz verpflichtet; im Falle der Verpachtung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Last des Wildschadensersatzes kann durch Gesetz auf eine Mehrheit von Beteiligten umgelegt werden (Wildschadensausgleich).

(4) Zum Ersatz des Jagdschadens ist der Revierinhaber verpflichtet.

Art. 40

Wird durch ein in einer vollständig eingefriedeten Grundfläche gehegtes und von dort ausgetretenes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdberechtigten, Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über die Grundfläche obliegt.

Art. 41

(1) Wenn ein Geschädigter die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht, entfällt ein Schadensersatzanspruch.

(2) Wildschaden in Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und an einzeln stehenden Bäumen ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 42

(1) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vorher durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, den er zur Zeit der Ernte hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirtschaftung durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr gemindert werden konnte.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

Art. 43

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von 6 Tagen, nachdem er Kenntnis erhalten hat, oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hatte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anmeldet.

(2) Das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

VI. Abschnitt

Veräußerung und Versand von Wild

Art. 44

Die Veräußerung und der Versand von Wild und Wildpret können durch Gesetz Beschränkungen unterworfen werden.

VII. Abschnitt

Die Jagdbehörden

Art. 45

Der Staat ordnet und beaufsichtigt in Ausübung seiner Jagdhoheit das gesamte Jagdwesen gemäß den gesetzlichen Grundsätzen und Bestimmungen. Er überwacht insbesondere die Erhaltung des Wildes und der Jagd als Volks- und Kulturgut und sichert den Schutz der Bevölkerung sowie den Ausgleich der jagdlichen Interessen mit denen der Landeskultur zum Wohle der Allgemeinheit.

Art. 46

(1) Die Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens obliegt den Jagdbehörden.

(2) Jagdbehörden sind:

das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Jagdbehörde); die Regierungen (mittlere Jagdbehörden) und die Kreisverwaltungsbehörden (untere Jagdbehörden).

(3) Bei den Jagdbehörden werden nach Anhörung des Jagdbeirates (Art. 47) aus dem Kreise der privaten Jäger oder der Forstbeamten Jagdberater für drei Jahre bestellt; ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Behörde wird durch Dienstanweisung geregelt, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen wird. Die Jagdberater dürfen kein wichtiges Amt in einer Organisation der Land- oder Forstwirtschaft oder der Jäger bekleiden.

Art. 47

(1) Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten werden bei den Jagdbehörden Jagdbeiräte gebildet.

(2) Der Jagdbeirat besteht bei der unteren Jagdbehörde aus 3, bei der mittleren aus 6 Mitgliedern. Diese werden zu je einem Drittel von der privaten Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und den Jägern (Inhabern von Jahresjagdkarten) vorgeschlagen und für 3 Jahre berufen.

(3) Der Beirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus 14 Mitgliedern. Hiervon werden je drei von der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und den Jägern sowie je eines als Vertreter der Landgemeinden, der Berufsjäger, der Fischerei, des Naturschutzes und des Tierschutzes vorgeschlagen und für sechs Jahre berufen.

Art. 48

Die Jagdberater und die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdberater erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Art. 49

(1) Zuständig sind

a) die oberste Jagdbehörde: zur Zulassung von Fangeräten (Art. 27 Ziff. 7); zur Bestellung

ihres Jagdberaters und ihres Jagdbeirates sowie der Jagdberater bei den mittleren Jagdbehörden (Art. 46 Abs. 3; 47 Abs. 3);

b) die mittleren Jagdbehörden: in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 (Verminderung des Wildstandes) und des Art. 31 Abs. 2 (Verbot der Jagdausübung); zur Bestellung ihres Jagdbeirates sowie der Jagdberater bei den unteren Jagdbehörden (Art. 47 Abs. 2; 46 Abs. 3);

c) die unteren Jagdbehörden: in allen übrigen Fällen.

(2) Die zuständige Jagdbehörde wird von der gemeinsam nächsthöheren Jagdbehörde bestimmt, wenn durch eine Entscheidung oder Verfügung die Gebiete mehrerer Jagdbehörden betroffen werden.

Art. 50

In den Staatsjagdrevieren (Art. 22) werden die Aufgaben der Jagdbehörden von den staatlichen Forstdienststellen wahrgenommen. Für die Ausstellung und Einziehung der Jagdkarten (Art. 24, 25) sind jedoch die Jagdbehörden zuständig.

Art. 51

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der unteren Jagdbehörde ist Beschwerde zur mittleren Jagdbehörde zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung bei der unteren Jagdbehörde einzulegen.

VIII. Abschnitt

Strafvorschriften

Art. 52

(1) Mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe wird bestraft, wer den auf Grund des Art. 29 erlassenen Vorschriften über Schonzeiten vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.— wird bestraft,

1. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hetzt (Art. 4 Abs. 2),
2. wer unter Zuwiderhandlung gegen Art. 11 auf befriedeten Grundstücken jagt,
3. wer im Falle des Art. 20 trotz Verbotes der Jagdbehörde die Jagd ausübt,
4. wer einer Beschränkung der Jagderlaubnis zuwiderhandelt (Art. 21 Abs. 1), wer als Jagdgast ohne Begleitung des Revierinhabers und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, jagt (Art. 21 Abs. 2) oder wer entgegen einem Verbot nach Art. 21 Abs. 4 eine Jagderlaubnis erteilt,
5. wer ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen, die Jagd ausübt, die Jagdkarte auf Verlangen nicht vorzeigt (Art. 23 Abs. 1) oder sie anderen zum Gebrauch überläßt,
6. wer verbotene Jagdhandlungen vornimmt (Art. 27),
7. wer die Jagd an Orten ausübt, an denen dies nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet (Art. 28 Abs. 1),
8. wer den auf Grund des Art. 28 Abs. 2 für die Jagdausübung auf bestimmten Gebieten und Wildparks erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
9. wer den auf Grund des Art. 29 erlassenen Vorschriften über Schonzeiten fahrlässig zuwiderhandelt,
10. wer vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen einem solchen Wild abschießt oder die vorgeschriebene Abschlußliste nicht oder nicht vollständig führt, in ihr unrichtige An-

gaben macht oder sie auf Verlangen der Jagdbehörde nicht vorlegt (Art. 31 Abs. 1),

11. wer einem Abschlußverbot nach Art. 31 Abs. 2 zuwiderhandelt,
12. wer bei Benutzung eines Jägernotweges eine geladene Schußwaffe oder einen nicht angeleiteten Hund mitführt (Art. 32 Satz 2),
13. wer den zur Bekämpfung von Wildseuchen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 34 Ziff. 3),
14. wer einem zum Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 Berechtigten gegenüber unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angaben verweigert (Art. 36 Abs. 1),
15. wer Hunde unbeaufsichtigt in einem Jagdrevier laufen läßt (Art. 36 Abs. 2),
16. wer beim Vertreiben das Wild verletzt oder gefährdet, insbesondere durch Hunde hetzt (Art. 38 Abs. 1),
17. wer Gehegeeinfriedungen unwirksam macht (Art. 40),
18. wer den Vorschriften über den Verkehr mit Wild (Art. 44) zuwiderhandelt,
19. wer Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Raubvögeln und Reihern aussetzt, bezahlt oder empfängt, soweit es sich nicht um Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten handelt,
20. wer Schlingen, nicht zugelassene Fanggeräte (Art. 27 Ziff. 7) oder verbotene Vogelfanggeräte (Art. 27 Ziff. 9) feilbietet oder in Verkehr bringt,
21. wer den über das Vergiften von nicht jagdbaren Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Art. 53

(1) Bei Verurteilung auf Grund des Art. 52 Abs. 1 oder Abs. 2 Ziff. 6, 9, 10 und 11 kann neben der Strafe auf Einziehung des erlegten oder gefangenen Wildes oder von Teilen desselben erkannt werden.

(2) Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen nach Art. 52 Abs. 2 Ziff. 15 und 16 gilt der Revierinhaber als Verletzter im Sinne des § 403 Strafprozeßordnung.

Art. 54

Die Strafverfolgungsbehörden haben in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung nach Art. 52 oder nach §§ 292, 293 des Strafgesetzbuches erfolgt ist, der Jagdbehörde unverzüglich nach Rechtskraft eine glaubige Urteilsabschrift zuzuleiten.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 55

Alle bisher bestellten Jagdbeauftragten und Mitglieder der Jagdbeiräte scheiden spätestens drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes aus ihrer Tätigkeit aus.

Art. 56

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung oder Abrundung von Jagdrevieren getroffenen Maßnahmen bleiben bestehen.

(2) Sie werden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen nachgeprüft, wenn es zweifelhaft erscheint, ob sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind oder wenn geltend gemacht wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß für sie andere als jagdliche Gründe maßgebend waren.

(3) Die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben zunächst aufrechterhalten; Art. 52 Abs. 2 Ziff. 8 findet Anwendung.

Art. 57

(1) Jagdpachtverträge, die auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1941 (RGBl. I S. 96) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen oder von den Beteiligten als laufend behandelt werden, verlieren am 31. März 1950 ihre Gültigkeit.

(2) Alle übrigen Jagdpachtverträge können aus wichtigen Gründen mit sechswöchiger Frist zum 31. März 1950 gekündigt werden.

Art. 58

Solange und soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge allgemeingültiger Anordnungen eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich ist, richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Jagdpachtzinses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden (Art. 37 Abs. 1) können nicht geltend gemacht werden.

Art. 59

Jagdkarten, die seit dem 1. Februar 1949 ausgestellt wurden, sind einzuziehen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausgestellt werden dürfen. Wird die Jagdkarte lediglich wegen Nichtablegung der Jägerprüfung eingezogen, so ist sie nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wieder auszuhändigen.

Art. 60

Rechtsänderungen, die durch dieses Gesetz herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 61

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

Art. 62

Dieses Gesetz tritt unbeschadet des § 2a des Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche bisher im Rahmen des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

München, den 15. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Berggesetzes

Vom 29. Dezember 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Berggesetz vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung der Gesetze vom 15. August 1914 (GVBl. S. 413), vom 17. August 1918 (GVBl. S. 551), vom 10. Oktober 1919 (GVBl. S. 676), vom 9. Februar 1924 (GVBl. S. 25), vom 23. Juli 1931 (GVBl. S. 189), vom 12. November 1937 (GVBl. S. 299), vom 23. März 1938 (GVBl. S. 145) und vom 30. März 1939 (GVBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Antimon“ die Worte „Molybdän, Titan, Uran, Wismut,

Wolfram“ und nach den Worten „sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen“ die Worte „oder Phosphor“ eingefügt.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 1a wird Ziff. 2.

b) Ziff. 2 wird Ziff. 3 und erhält folgende Fassung: „von Eisen-, Mangan- und Titanerzen“.

c) Nach Ziff. 3 werden als Ziff. 4 und 5 eingefügt: „4. von Uranerzen“, „5. von den wegen ihres Gehalts an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen.“

d) Ziff. 3 wird Ziff. 6.

e) Ziff. 4 wird Ziff. 7.

f) Ziff. 5 wird Ziff. 8.

3. Art. 249 Abs. 3 fällt weg.

4. Art. 250 erhält folgende Fassung:

„Gegen Entscheidungen des Bergamtes ist Beschwerde an das Oberbergamt, gegen Entscheidungen des Oberbergamtes ist Beschwerde an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der nächsthöheren Behörde gewahrt.“

5. Art. 251 Abs. 1 fällt weg.

6. In allen Artikeln wird das Wort „Berginspektion“ durch das Wort „Bergamt“ ersetzt.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 384) in der Fassung der Verordnung Nr. 77 zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 19. Juni 1946 (GVBl. S. 222) außer Kraft.

(3) Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigte sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den räumlichen Grenzen ihres Grundeigentums oder ihres Ausbeutungsrechtes zur Gewinnung von Molybdän-, Titan-, Uran-, Wismut-, Wolframerzen sowie von den wegen ihres Gehaltes an Phosphor verwertbaren Mineralien und Gesteinen unter der Voraussetzung berechtigt,

a) daß sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eines dieser Mineralien oder Gesteine auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt haben, daß nach Feststellung des Oberbergamtes eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals oder Gesteins möglich erscheint und

b) daß sie binnen einer ausschließenden Frist von 3 Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Anzeige an das Oberbergamt unter Glaubhaftmachung der vorstehenden Voraussetzungen erstatten.

(4) Die Ausübung des nach Abs. 3 dem Grundeigentümer und Ausbeutungsberechtigten verbleibenden Gewinnungsrechtes untersteht der Aufsicht der Bergbehörden nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 82 und der Art. 253 bis 262 des Berggesetzes.

München, den 29. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard